

# **Antrag**

**auf Teilnahme an der 2. Projektphase des**

**dena-Modellvorhabens**

**„Niedrigenergiehaus im Bestand für Schulen“**

**durch**

**[Name, Anschrift des Projektteilnehmers]**

---

---

---

---

**im Folgenden „Projektteilnehmer“ genannt**

**mit folgendem Objekt**

---

---

---

---

**(Name, Anschrift des Objektes)**

## **Einführung**

Das Projekt „Niedrigenergiehaus im Bestand für Schulen“ ist ein Modellvorhaben der dena, das durch Mittel privater Unternehmen sowie öffentlichen Fördermitteln des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) finanziert wird.

Ziel des Modellvorhabens ist es, Effizienz-Potenziale im Bereich Gebäudesanierung zu erschließen und dadurch einen Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten. Darüber hinaus bilden die Erkenntnisse des Modellvorhabens die Grundlage für die Weiterentwicklung des Ordnungsrechts und der Förderung. Weitere Ziele sind eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit sowie Wissenstransfer. Beide Punkte richten sich sowohl an Fachleute und Multiplikatoren als auch an Endverbraucher.

Mit Unterzeichnung dieses Antrags meldet sich der Antragsteller zur Teilnahme am dena-Modellvorhaben „Niedrigenergiehaus im Bestand für Schulen“ an und verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen bei der Projektdurchführung zu treffen.

### **1. Die Modellförderung im Rahmen des dena-Modellvorhabens**

Teilnehmer des Modellvorhabens „Niedrigenergiehaus im Bestand für Schulen“ erhalten als Modellförderung einen zinsverbilligten Kredit auf Basis des KfW-Programms Nr. 218 „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ oder des KfW-Nr. 157 „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ von der KfW. Hierfür muss nach der positiven Prüfung des Antrags durch die regionale Partner der dena mit der Prüfbescheinigung ein Antrag bei der KfW gestellt werden. Für das Programm KfW-Nr. 218 wird der Kredit-Antrag direkt mit dem Formular der KfW gestellt, für das Programm KfW-Nr. 157 als bankdurchgeleiteter Kredit bei der Hausbank.

Auf dem Antragsformular der KfW ist zu vermerken, dass zusätzlich die Modellförderung des Modellvorhabens „Niedrigenergiehaus im Bestand für Schulen“ beantragt wird.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modellvorhaben „Niedrigenergiehaus im Bestand für Schulen“ und die Modellförderung**

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am dena-Modellvorhaben werden ausführlich in den Teilnahmebedingungen für die 2. Projektphase (Anlage 1) sowie den technische Erläuterungen zu den Teilnahmebedingungen (Anlage 2) dargestellt. Im Einzelnen ist folgendes für die Teilnahme erforderlich:

- 2.1 Unterzeichnung des vorliegenden Antrags auf Teilnahme am dena-Modellvorhaben. Damit erkennt der Projektteilnehmer die Aufgaben und Anforderungen an, die er im Rahmen der Teilnahme am Modellvorhaben erfüllen muss. Er erklärt sich einverstanden, sein Bauvorhaben nach den Vorgaben der Teilnahmebedingungen für die 2. Projektphase (Anlage 1 und 2) zu sanieren, insbesondere:
  - das Vorhaben durch einen auf bauphysikalische Fragen und energiesparendes Bauen spezialisierten Planer begleiten zu lassen (entsprechende Referenzen sind auf Anfrage nachzuweisen),

- die energetischen und technischen Anforderungen gemäß Kapitel 3 der Teilnahmebedingungen sowie den technische Erläuterungen zu den Teilnahmebedingungen einzuhalten,
  - die Evaluation des Modellvorhabens „Niedrigenergiehaus im Bestand für Schulen“ gemäß Kapitel 3 der Teilnahmebedingungen zu unterstützen, insbesondere die Dokumentationsunterlagen nach Abschluss der Sanierung vollständig inkl. den Nachweisen der beiden Blower-Door-Tests und der Thermographie-Untersuchung sowie die Kostenfeststellung der dena zu übergeben,
  - das Gebäude nach Durchführung der Sanierung in ein Energiemanagementsystem einzubinden,
  - die Termine zur Durchführung des Modellvorhabens nach Kapitel 3.5 der Teilnahmebedingungen einzuhalten, insbesondere
  - mit der Sanierung spätestens 8 Monate nach Ausstellung einer Prüfbescheinigung durch den regionalen Partner zu beginnen und es gestaffelt nach Größe spätestens innerhalb von 1 – 3 Jahren fertig zu stellen.
- 2.2 Weiter erkennt der Projektteilnehmer mit der Unterzeichnung dieses Antrages seine Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß Kapitel 2 der Teilnahmebedingungen an.
- 2.3 Der Projektteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die dena sämtliche im Laufe des Modellvorhabens (z. B. in den Antragsunterlagen, Objektberichten, Objektdokumentationen nach Fertigstellung, etc.) erhobenen objektbezogenen Daten und Bilder für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Bekanntmachung des Projektes sowie einzelner Bauvorhaben daraus, verwenden und z.B. auf ihren Internetseiten, in ihren Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen sowie auf Veranstaltungen zum Thema „Energieeffizienz in Gebäuden“ veröffentlichen wird.
- 2.4 Der Projektteilnehmer lässt seinen Antrag auf Teilnahme am dena-Modellvorhaben mit allen erforderlichen Unterlagen bei den regionalen Partnern der dena prüfen. Entspricht der Antrag den Voraussetzungen, erhält der Projektteilnehmer eine Prüfbescheinigung, die zur Inanspruchnahme des oben unter 1. genannten KfW-Kredites berechtigt. Die Prüfung der Anträge durch die regionalen Partner ist für den Antragssteller kostenfrei.
- 2.5 Sollte der Projektteilnehmer seinen Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Teilnahme am Modellvorhaben nicht nachkommen und werden insbesondere die Nachforderungen der regionalen Partner nicht erfüllt, erfolgt eine entsprechende Meldung an die KfW. Die KfW entscheidet daraufhin über die Konsequenzen auf die Kreditkonditionen.
- 3. Beginn und Ende der Projektteilnahme**
- 3.1 Die Teilnahme am Modellvorhaben beginnt mit Aushändigung der Prüfbescheinigung durch den Regionalen Partner im Auftrag der dena (Annahme des Antrages).
- 3.2 Die Teilnahme am Modellvorhaben endet nach Abschluss und Übergabe der monatlichen Verbrauchsmessung an die dena drei Jahre nach Baufertigstellung / Abschluss der Sanierungsmaßnahmen.

3.3 Die vertraglichen Beziehungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen oder Fördermitteln bestehen ausschließlich zwischen dem Projektteilnehmer und der KfW.

#### **4. Rechtliches**

4.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am dena-Modellvorhaben.

4.2 Die vertraglichen Beziehungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen oder Förderungen bestehen ausschließlich zwischen dem Projektteilnehmer und der KfW.

4.3 Die Prüfung der Anträge auf Teilnahme am Modellvorhaben und damit die Prüfung der Förderfähigkeit der geplanten Maßnahmen erfolgt durch die regionalen Partner. Für die Korrektheit der Antragsprüfungen durch die Prüfstelle kann die dena keine Gewähr übernehmen.

#### **5. Öffentlichkeitsarbeit und Einräumung von Nutzungsrechten**

5.1 Um die Ziele des Projektes zu erreichen, beabsichtigt die dena, die Objektberichte sowie Bilder und sonstige urheberrechtlich schutzfähige Werke, welche im Rahmen des dena-Modellvorhabens „Niedrigenergiehaus im Bestand für Schulen“ entstehen, ohne Einschränkungen für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Hierzu räumt der Projektteilnehmer der dena die ausschließlichen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte an diesen Berichten, Bildern und sonstigen Werken ein. Die dena soll in denkbar umfassender Weise befähigt werden, diese für sich kommerziell und nicht kommerziell zu nutzen. Die dena ist auch berechtigt, diese Nutzungsrechte weiterzuveräußern oder unbeschränkt Dritten einzuräumen. Die dena erwirbt das Eigentum an den Werkstücken. Die dena ist nicht verpflichtet, die erworbenen Rechte auszuwerten.

5.2 Der Projektteilnehmer wird bei Verwendung der Unterlagen nicht als Quelle genannt.

5.3 Sofern die im Rahmen dieses Projektes zu erbringenden Berichte, Bilder und sonstigen Werke nicht durch den Projektteilnehmer erstellt wurden, verpflichtet sich der Projektteilnehmer, diese von einem Dritten erstellten Werke gesondert zu kennzeichnen und der dena die Quelle bekannt zu geben.

5.4 Der Projektteilnehmer versichert, zur Einräumung der oben genannten Nutzungsrechte berechtigt zu sein und frei über sie verfügen zu können. Der Projektteilnehmer versichert weiterhin, dass diese frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind. Für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang stellt der Projektteilnehmer die dena hiermit von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihr die Kosten einer Rechtsverteidigung.

5.5 Die Einräumung der Nutzungsrechte bleibt auch nach Ende der Projektteilnahme bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist wirksam bestehen. Eine Vergütung des Projektteilnehmers für die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt nicht.

## **6. Vorzeitige Beendigung des Modellvorhabens**

- 6.1 Voraussetzung für die Durchführung des dena-Modellvorhabens ist die jährliche Bereitstellung der Förderung durch das BMVBS. Bei nachweislich ausbleibender Förderung im jeweils laufenden Haushaltsjahr, insbesondere auf Grund einer Ablehnung, Aufhebung oder einer voraussichtlich länger als 2 Monaten dauernden Unterbrechung der Förderung, beispielsweise wegen einer Haushaltssperre, steht der dena daher das Recht zu, das dena-Modellvorhaben vorzeitig zu beenden.
- 6.2 Der Projektteilnehmer wird umgehend über eine vorzeitige Beendigung des Modellvorhabens durch die dena informiert.
- 6.3 Die weitere Abwicklung der einzelnen Bauvorhaben wird im Falle einer vorzeitigen Beendigung durch die dena mit dem BMVBS und der KfW abgestimmt. Ansprüche des Projektteilnehmers gegen die dena, die aus der vorzeitigen Beendigung des Projektes entstehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz der dena oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

## **7. Sonstiges**

- 7.1 Der Projektteilnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen dieses Vorhabens zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten insbesondere über die geschäftlichen Angelegenheiten der dena Stillschweigen zu bewahren.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Antrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.
- 7.3 Sofern der Projektteilnehmer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Antrag nebst seiner Anlagen Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

Durch seine Unterschrift bestätigt der Projektteilnehmer, die Regelungen des vorliegenden Antrages sowie die Teilnahmebedingungen für die 2. Projektphase anzuerkennen und die ihm hieraus entstehenden Pflichten zu erfüllen.

---

Ort, Datum

---

Stempel

Unterschrift Projektteilnehmer